

PREISLISTE

Beton - Kies - Splitt

Gültig ab 01.01.2024



Telefon: + 49 9406 28-1147

www.guggenberger-bau.de



KONTAKT

Kontakt	2
---------	---

TRANSPORTBETON

Transportbeton für Hochbau	3-4
Transportbeton für Industriebau und Landw. Bauen	5
Transportbeton für Ingenieurbau	6
Transportbeton für Sonderbetone	7
Recycling-Beton	8

SERVICE

Zusatzleistungen	9
Betonfördergeräte	10
Gebührenkatalog	11
Preisliste Kies - Sand - Splitt	12
Allgemeine Geschäftsbedingungen	13

VERKAUF BETON

Telefon:

+49 9406 28-1147

VERKAUF KIES / WAAGE

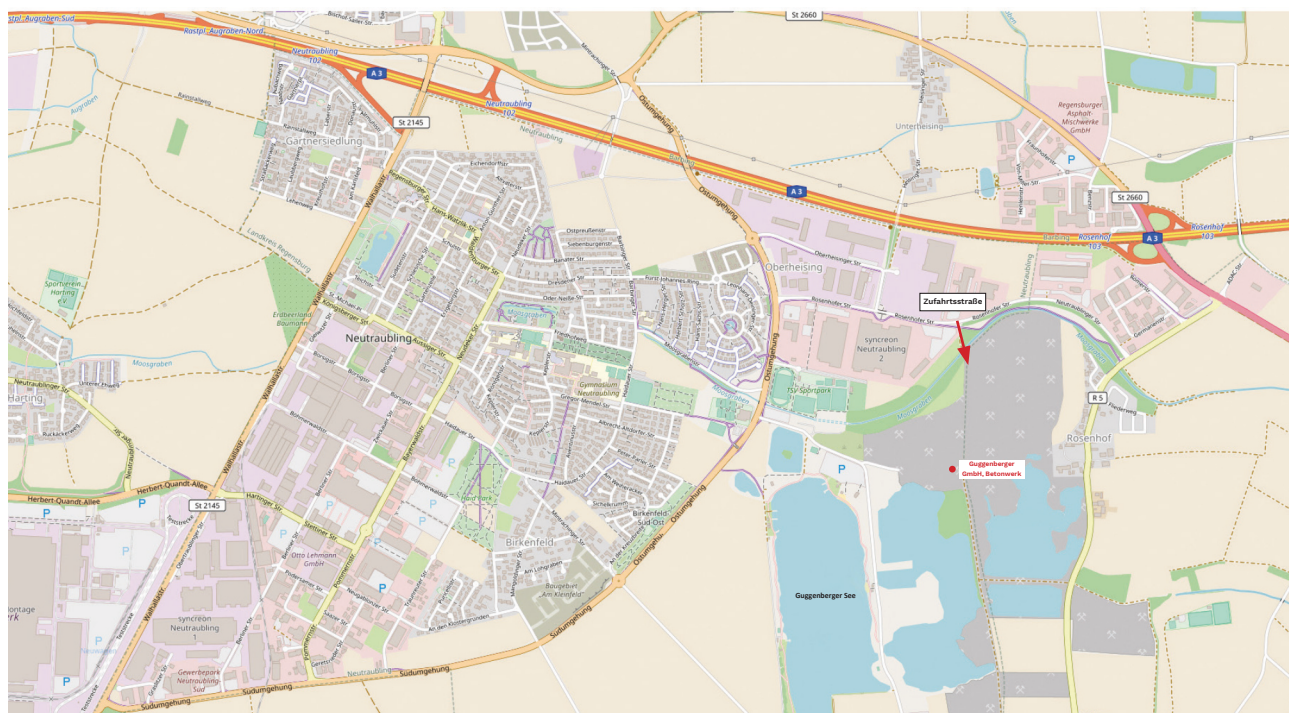
Telefon:

+49 9406 28-1151

VERKAUF ASPHALT

Telefon:

+49 9406 28-1144



Quelle: www.openstreetmap.de

ANFAHRT

Am Weiher 1 - 93073 Neutraubling, Oberheising
Zufahrt über Rosenhofer Straße

ZERTIFIZIERUNG

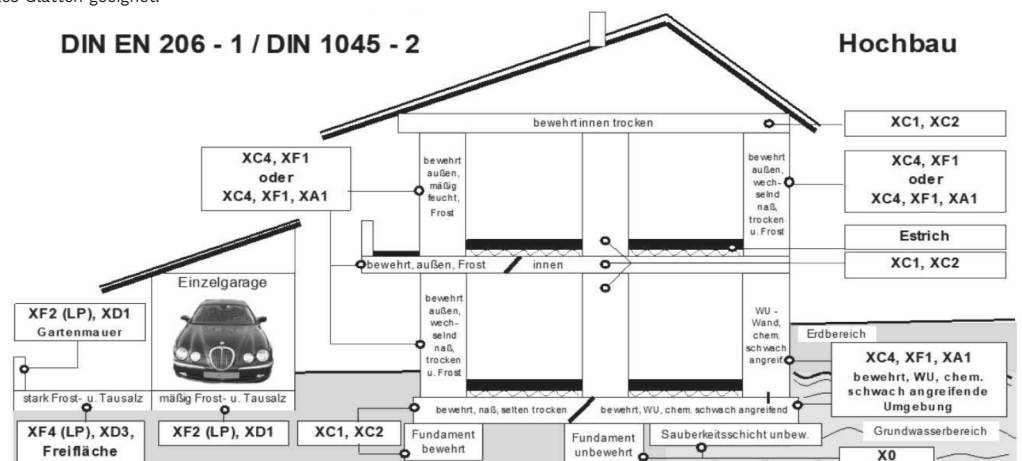
nach DIN EN ISO 9001



Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2						Sorten-Nr., Zementeigenschaften, Zementarten und Verkaufspreis in Euro / m³ (frei Bau)					
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Expositionsclassen / Feuchtigkeitsklassen	Konsistenz	Größtkorn in mm	pumpfähig (P)	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen		schnelle Festigkeitsentwicklung kurze Ausschallfristen		langsame Festigkeitsentwicklung lange Ausschallfristen	
						vorzugsweise bei normaler Witterung, normaler Wärmeentwicklung		vorzugsweise bei kühler Witterung, hoher Wärmeentwicklung		vorzugsweise bei warmer Witterung, geringer Wärmeentwicklung	
						Sorten-Nr.	Euro	Sorten-Nr.	Euro	Sorten-Nr.	Euro
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	X0 / WF	F1	32		10100131	181,50				
				16		10100121	189,00				
				8		10100111	194,00				
			F3	32 P	10100331	186,50	10100332	190,50			
				16 P	10100321	192,00	10100322	196,00			
				8 P	10100311	198,00	10100312	202,00			
			F4	32 P	10100431	191,50	10100432	195,50			
				16 P	10100421	197,00	10100422	201,00			
				8 P	10100411	203,00	10100412	207,00			
	C 12/15	X0 / WF	F1	32		10200131	184,50				
				16		10200121	190,00				
				8		10200111	195,00				
			F3	32 P	10200331	187,50	10200332	191,50			
				16 P	10200321	193,00	10200322	197,00			
				8 P	10200311	199,00	10200312	203,00			
			F4	32 P	10200431	192,50	10200432	196,50			
				16 P	10200421	198,00	10200422	202,00			
				8 P	10200411	204,00	10200412	208,00			
	C 16/20	X0 / WF	F1	32		10300131	185,50				
				16		10300121	191,00				
				8		10300111	197,00				
	C 20/25	X0 / WF	F1	32		10400131	188,50				
				16		10400121	194,00				
				8		10400111	200,00				
	C 25/30	X0 / WF	F1	32		10500131	193,50				
				16		10500121	199,00				
				8		10500111	205,00				
Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht)	C 16/20	XC1, XC2 / WF	F3	32 P	11301331	188,50	11301332	192,50	11301333	Anfrage	
				16 P	11301321	192,50	11301322	197,50	11301323	Anfrage	
			F4	32 P	11301431	192,50	11301432	197,50	11301433	Anfrage	
				16 P	11301421	199,00	11301422	203,00	11301423	Anfrage	
				8 P	11301411	204,50	11301412	208,50	11301413	Anfrage	
	C 20/25	XC1, XC2 / WF	F3	32 P	11401331	189,50	11401332	193,50	11401333	Anfrage	
				16 P	11401321	195,00	11401322	199,00	11401323	Anfrage	
			F4	32 P	11401431	194,50	11401432	198,50	11401433	Anfrage	
				16 P	11401421	200,00	11401422	204,00	11401423	Anfrage	
				8 P	11401411	205,00	11401412	209,00	11401413	Anfrage	
C 20/25	XC3 / WF	F3	32 P	11402331	191,50	11402332	195,50	11402333	Anfrage		
			16 P	11402321	197,00	11402322	201,00	11402323	Anfrage		
		F4	32 P	11402431	196,50	11402432	200,50	11402433	Anfrage		
			16 P	11402421	202,00	11402422	206,00	11402423	Anfrage		
			8 P	11402411	207,00	11402412	211,50	11402413	Anfrage		
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	C 25/30	XC4, XF1 / WF	F3	32 P	13503331	194,50	13503332	198,50	13503333	Anfrage	
				16 P	13503321	200,00	13503322	204,00	13503323	Anfrage	
			F4	32 P	13503431	199,50	13503432	203,50	13503433	Anfrage	
				16 P	13503421	205,00	13503422	209,00	13503423	Anfrage	
				8 P	13503411	210,00	13503412	214,00	13503413	Anfrage	
	C 30/37	XC4, XF1 / WF	F3	32 P	13603331	199,50	13603332	203,50	13603333	Anfrage	
				16 P	13603321	205,00	13603322	209,00	13603323	Anfrage	
			F4	32 P	13603431	204,50	13603432	208,50	13603433	Anfrage	
				16 P	13603421	210,00	13603422	214,00	13603423	Anfrage	
				8 P	13603411	215,00	13603412	219,00	13603413	Anfrage	
C 35/45	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 / WA	F3	32 P	15705336	205,50	15705332	209,50	15705333	Anfrage		
			16 P	15705326	211,00	15705322	215,00	15705323	Anfrage		
		F4	32 P	15705436	210,50	15705432	214,50	15705433	Anfrage		
			16 P	15705426	216,00	15705422	220,00	15705423	Anfrage		
			8 P	15705416	221,00	15705412	225,00	15705413	Anfrage		

*4) Bei chemischem Angriff durch Sulfat aus Grundwasser bis 600 mg/l SO₄²⁻.

*6) Beton mit Luftporenbildner ist nicht für maschinelles Glätten geeignet!



Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2			Konsistenz	Größtkorn in mm	pumpfähig (P)	Sorten-Nr., Zementeigenschaften, Zementarten und Verkaufspreis in Euro / m³ (frei Bau)					
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen / Feuchtigkeitsklasse				mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normaler Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, hoher Wärmeentwicklung		langsame Festigkeitsentwicklung lange Ausschallfristen vorzugsweise bei warmer Witterung, geringer Wärmeentwicklung	
						Sorten-Nr.	Euro	Sorten-Nr.	Euro	Sorten-Nr.	Euro
Beton für Industrie- und Hallenböden ohne Verschleißbeanspruchung *7)	C 25/30	XC4, XF1, XA1 / WF	F4	32 16 8	P P P	41504431 41504421 41504411	202,50 208,00 213,00	41504432 41504422 41504412	206,50 212,00 217,00	41504433 41504423 41504413	Anfrage Anfrage Anfrage
Beton mit 20 kg Stahlfasern für nicht tragende Bauteile *7)	C 25/30	XC4, XF1, XA1 / WF	F4	32 16 8	P P P	53504431 53504421 53504411	241,50 247,00 252,00	53504432 53504422 53504412	245,50 251,00 256,00		
Beton für Industrie- und Hallenböden und geschlossene Tiefgaragen mit Verschleißbeanspruchung *1) *2) *5) *7)	C 30/37	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 / WA	F4	32 16	P P	41608431 41608421	207,50 213,00	41608432 41608422	211,50 217,00	41608433 41608423	Anfrage Anfrage
Beton mit 20 kg Stahlfasern für nicht tragende Bauteile	C 30/37	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 / WA	F4	32 16	P P	53608431 53608421	246,50 252,00	53608432 53608422	250,50 256,00		
Beton für Industrie- und Hallenböden und geschlossene Tiefgaragen mit Verschleißbeanspruchung *1) *2) *3) *4) *7)	C 35/45	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM1 / WA	F3 F4	32 16 32 16	P P P P	41718336 41718326 41718436 41718426	208,50 214,00 213,50 219,00	41718332 41718322 41718432 41718422	212,50 218,00 217,50 223,00		
Industrieböden die Regen, Frost und Tausalz ausgesetzt sind z.B. Rampen, Parkflächen *1) *4) *6) *7)	C 30/37	XC4, XD3, XF4, XA3, XM1 (LP) / WA	F3	32 16	P P			42609332 42609322	218,50 224,00		
Flüssigkeitsdichter Beton (FD) nach DAfStB-Richtlinie (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) Taumittelbeanspruchung *1) *3) *4) *6) *7)	C 30/37	XC4, XD3, XF4, XA3, XM2 (LP) / WA	F3	32 16	P P			44611332 44611322	223,50 229,00		
Flüssigkeitsdichter Beton (FD) nach DAfStB-Richtlinie (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) *1) *2) *3) *4)	C 35/45	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2 / WA	F3 F4	32 16 32 16	P P P P	44710336 44710326 44710436 44710426	213,50 219,00 218,50 224,00	44710332 44710322 44710432 44710422	217,50 223,00 222,50 228,00		
Landwirtschaftliches Bauen											
Stallböden und Güllekanäle	C 25/30	XC4, XF1, XA1 / WF	F3	32 16	P P	33504331 33504321	198,50 204,00	33504332 33504322	202,50 208,00	33504333 33504323	Anfrage Anfrage
Güllehochbehälter im Freien, ohne Taumittelbeanspruchung	C 35/45	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 / WA	F3	32 16	P P	33721336 33721326	206,50 212,00	33721332 33721322	210,50 216,00		
Fahr- und Gärfuttersilos (LP-Beton) *1) *3) *4) *6) *7)	C 30/37	XC4, XD3, XF4, XA3, XM2 (LP) / WA	F3	32 16	P P			33611332 33611322	223,50 229,00		
Füttertische, Entmistungsbahnen (Gärsäuren) *1) *2) *3) *4)	C 35/45	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM1 / WA	F3	32 16	P P	33718336 33718326	210,50 216,00	33718332 33718322	214,50 220,00		
Kompostier- und Hofbefestigungen (LP-Beton) *1) *3) *4) *6) *7)	C 30/37	XC4, XD3, XF4, XA3, XM1 (LP) / WA	F3	32 16	P P			33609332 33609322	220,50 226,00		
Biogasanlagen chemisch stark angreifender Umgebung *3) *4)	C 35/45	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 / WA	F3	32 16	P P	33722336 33722326	207,50 213,00	33722332 33722322	211,50 217,00		

*1) Um Expositionsklasse **XM 2** zu erreichen, ist eine Oberflächenbehandlung **OF** (z.B. Vakuumieren, Flügelglätten des Betons) durch den Verwender erforderlich.

*2) Um Expositionsklasse **XM 3** zu erreichen, ist eine Hartstoffeinstreuung gemäß DIN 1100 durch den Verwender erforderlich.

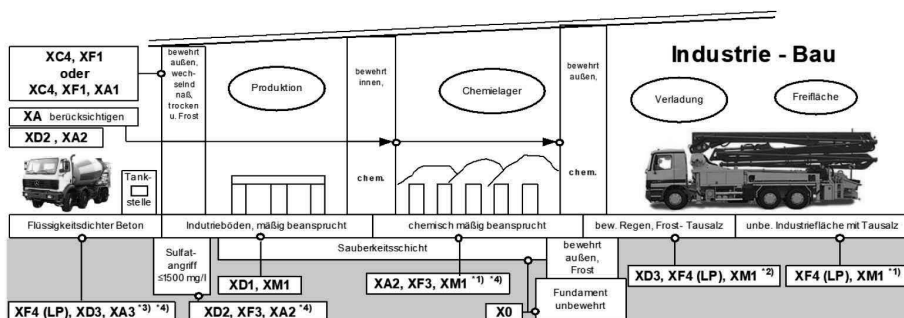
*3) Zusätzliche Schutzmaßnahmen für Beton erforderlich (siehe FB-DIN 100).

*4) Bei chemischem Angriff durch Sulfat aus Grundwasser bis **600 mg/l SO₄²⁻**.

*5) Bei Bauteilen für geschlossene Tiefgaragen mit der Expositionsklasse XD 1 nach **DBV - Merkblatt** ist ein Wartungsvertrag erforderlich.

*6) Beton mit Luftporenbildner ist nicht für maschinelles Glätten geeignet!

*7) Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil organischer Bestandteile Preis und Beton auf Anfrage. Standardmäßig verwenden wir Gesteinskörnungen nach DIN 12620.



Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 / ZTV-Ing			Konsistenz	Größtkorn in mm	pumpfähig (P)	Sorten-Nr., Zementeigenschaften, Zementarten und Verkaufspreis in Euro / m³ (frei Bau)					
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen / Feuchtigkeitsklasse				mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normaler Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, hoher Wärmeentwicklung		langsame Festigkeitsentwicklung lange Ausschallfristen vorzugsweise bei warmer Witterung, geringer Wärmeentwicklung	
						Sorten-Nr.	Euro	Sorten-Nr.	Euro	Sorten-Nr.	Euro
ZTV - ING - Betone für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	C 25/30	XC4, XF1, XA1 / WF	F3	32	P	60504331	201,00	60504332	205,00	60504333	Anfrage
				16	P	60504321	206,50	60504322	210,50	60504323	Anfrage
				8	P	60504311	211,50	60504312	215,50	60504313	Anfrage
ZTV - ING - Betone im Sprühnebelbereich bzw. Spritzwasserbereich oder in der Wasserwechselzone mit Taumittelbeanspruchung *4)	C 30/37	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 / WA	F3	32	P	62612336	207,00	62612332	211,00	62612333	Anfrage
				16	P	62612326	212,50	62612322	216,50	62612323	Anfrage
				8	P	62612316	217,50	62612312	221,50	62612313	Anfrage
	C 35/45	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 / WA	F3	32	P	62712336	211,50	62712332	215,50		
				16	P	62712326	217,00	62712322	221,00		
				8	P	62712316	222,00	62712312	226,00		
Kappenbeton nach ZTV - ING mit Taumittelbeanspruchung (z.B. Brückenkappen und Tunnel-einfahrten) *4) *6) *7)	C 25/30	XC4, XD3, XF4, XA1 (LP) / WA	F2	32	P	63520231	209,50	63520232	213,50		
				16	P	63520221	215,00	63520222	219,00		
	C 30/37	XC4, XD3, XF4, XA2 (LP) / WA	F2	32	P			63624232	218,50		
				16	P			63624222	224,00		
Straßenbeton nach ZTV TL Beton-StB07 *1) *4)	C 30/37	XC4, XD3, XF4, XA3, XM2 (LP) / WA	F2	32	P			69627232	219,50		
				16	P			69627222	225,00		
altern. mit Hartsteinsplitt				22	P			69627242	Anfrage		
Bohrpfähle nach ZTV-Ing / DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140											
Bohrpfahlbeton in chemisch mäßig angreifender Umgebung (Einbringung unter Wasser)	C 30/37	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 / WA	F5	32	P	64621536	212,50	64621532	216,50	64621533	Anfrage
				16	P	64621526	218,00	64621522	222,00	64621523	Anfrage
				8	P	64621516	223,00	64621512	227,00	64621513	Anfrage
Bohrpfähle nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140											
Bohrpfahlbeton (Einbringung unter Wasser)	C 20/25	XC1, XC2 / WF	F5	32	P	30401536	200,50	30401532	204,50	30401533	Anfrage
				16	P	30401526	206,00	30401522	209,00	30401523	Anfrage
				8	P	30401516	211,00	30401512	215,00	30401513	Anfrage
Bohrpfahlbeton in chemisch schwach angreifender Umgebung (Einbringung unter Wasser)	C 25/30	XC4, XF1, XA1 / WF	F5	32	P	30504536	205,50	30504532	209,50	30504533	Anfrage
				16	P	30504526	211,00	30504522	215,00	30504523	Anfrage
				8	P	30504516	216,00	30504512	220,00	30504513	Anfrage
Bohrpfahlbeton in chemisch mäßig angreifender Umgebung (Einbringung unter Wasser) *4)	C 30/37	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 / WA	F5	32	P	30621536	209,50	30621532	213,50	30621533	Anfrage
				16	P	30621526	215,00	30621522	219,00	30621523	Anfrage
				8	P	30621516	220,00	30621512	224,00	30621513	Anfrage
Unterwasserbeton	C 25/30	XC4, XF1, XA1 / WF	F5	32	P	31504536	205,50	31504532	209,50	31504533	Anfrage
	C 30/37	XC4, XF1, XA1 / WF	F5	32	P	31604536	209,50	31604532	213,50	31604533	Anfrage

*1) Um Expositionsklasse **XM 2** zu erreichen, ist eine Oberflächenbehandlung **OF** (z.B. Vakuumieren, Flügelglätten des Betons) durch den Verwender erforderlich.

*2) Um Expositionsklasse **XM 3** zu erreichen, ist eine Hartstoffeinstreuung gemäß DIN 1100 durch den Verwender erforderlich.

*3) Zusätzliche Schutzmaßnahmen für Beton erforderlich (siehe FB-DIN 100).

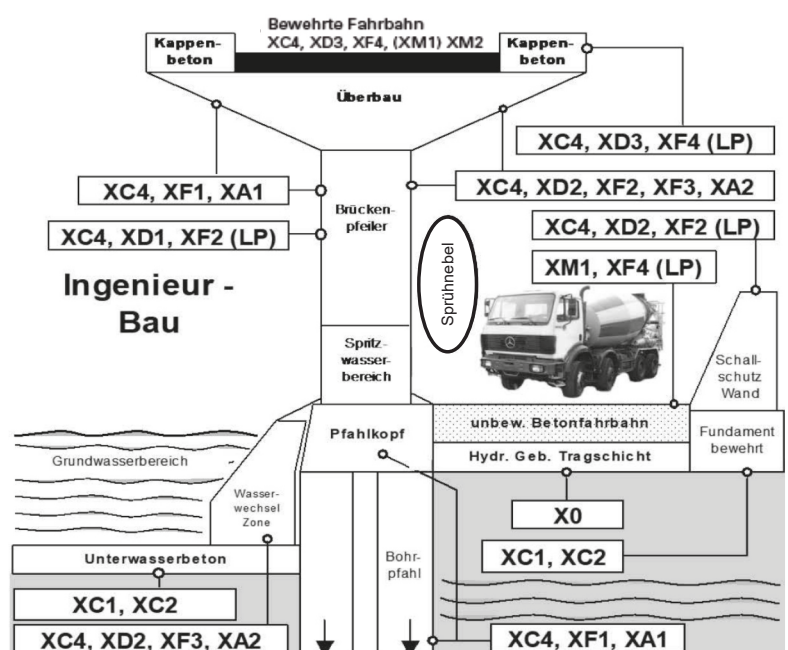
*4) Bei chemischem Angriff durch Sulfat aus Grundwasser bis **600 mg/l SO₄²⁻**.

*6) Beton mit Luftporenbildner ist nicht für maschinelles Glätten geeignet!

*7) Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil organischer Bestandteile

Preis und Beton auf Anfrage. Standardmäßig verwenden wir

Gesteinskörnungen nach DIN 12620.



Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2				Konsistenz	Größtkorn in mm	pumpfähig (P)	Sorten-Nr., Zementeigenschaften, Zementarten und Verkaufspreis in Euro / m³ (frei Bau)					
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen / Feuchtigkeitsklasse	mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normaler Wärmeentwicklung Sorten-Nr. Euro				schnelle Festigkeitsentwicklung kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, hoher Wärmeentwicklung Sorten-Nr. Euro		langsame Festigkeitsentwicklung lange Ausschallfristen vorzugsweise bei warmer Witterung, geringer Wärmeentwicklung Sorten-Nr. Euro			
Beton mit 25 kg / m³ Stahlfasern für nicht tragende Bauteile												
Beton für Innenbauteile ohne direkte Beregnung oder Frost	C 20/25	XC1, XC2 / WF	F4	32 16	P P	50401431 238,00 50401421 243,00	50401432 242,00 50401422 247,00					
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	C 25/30	XC4, XF1 / WF	F4	32 16	P P	51503431 242,50 51503421 248,00	51503432 246,50 51503422 252,00					
Beton für WU-Bauteile mit direkter Beregnung und Frost, chem. schwach angr. Umgebung (Keine Weißen Wannen)	C 25/30	XC4, XF1, XA1 / WF	F4	32 16	P P	52504431 253,00 52504421 258,50	52504432 257,00 52504422 262,50					
	C 30/37	XC4, XF1, XA1 / WF	F4	32 16	P P	52604431 257,00 52604421 262,50	52604432 261,00 52604422 266,50					
Sichtbetone nach DBV - Merkblatt												
Sichtbeton nach DBV - Merkblatt	C 25/30	XC4, XF1, XA1 / WF	F4	32 16 8	P P P	32504431 207,50 32504421 213,00 32504411 218,00	32504432 211,50 32504422 217,00 32504412 222,00	32504433 Anfrage 32504423 Anfrage 32504413 Anfrage				
Sonderbetone												
Sand / Riesel - Mischungen SRM 0 - 8 mm	RM 100 RM 150 RM 200 RM 250 RM 300 RM 350 RM 400 RM 450		F1	8		77200111 178,50 77300111 183,50 77400111 188,50 77500111 193,50 77600111 199,50 77700111 203,50 77800111 208,50 77900111 213,50	77200112 182,50 77300112 187,50 77400112 192,50 77500112 197,50 77600112 203,50 77700112 207,50 77800112 212,50 77900112 217,50					
Sand - Mischungen SM 0 - 4 mm	SM 100 SM 150 SM 200 SM 250 SM 300 SM 350 SM 400 SM 450		F1	4		75200101 178,50 75300101 183,50 75400101 188,50 75500101 193,50 75600101 199,50 75700101 203,50 75800101 208,50 75900101 213,50	75200102 182,50 75300102 187,50 75400102 192,50 75500102 197,50 75600102 203,50 75700102 207,50 75800102 212,50 75900102 217,50					
Anpumphilfe	AH	X0 / WF	F4	4	P	79300401 223,50	79300402 227,50					
Drainbeton, Filterbeton	C 8/10	X0 / WF	F1	16 8		80200121 192,00 80200111 197,00						
	C 12/15	X0 / WF	F1	16 8		80300121 194,00 80300111 199,00						
Kanalverfüllmaterial	KFM		F5	4		80000501 194,00						
Pflasterfugenmörtel												
		Druckfestigkeit										
Pflasterfugenmörtel (PFM 630)	PFM 630	fck cube 50 N/mm²	F5	4			79728502 416,50					
Pflastervergußmischung	PVM 600		F1	4		79200101 231,00	79200102 235,00					
			F4	4		79200401 236,00	79200402 240,00					
HGT nach ZTV Beton - StB												
		Druckfestigkeit										
HGT für Pflaster / Gehweg	HGT	5 - 8 N/mm²	F1	32		80500131 180,50	80500132 184,50					
HGT für Fahrbahnbeton	HGT	≥ 15 N/mm²	F1	32		80600131 183,50	80600132 187,50					
Estriche nach DIN EN 13813												
		Biegezugfestigkeit										
Zementestrich	CT-C20	F3	F1	8		70400111 222,50	70400112 226,50					
	CT-C25	F4		8		70500111 225,50	70500112 229,50					
	CT-C30	F4		8		70600111 228,50	70600112 232,50					
	CT-C20	F3	F1	4		70400101 227,50	70400102 231,50					
	CT-C25	F4		4		70500101 230,50	70500102 234,50					
	CT-C30	F4		4		70600101 233,50	70600102 237,50					
Rüttelboden	CT-C20		C0	8		70400011 218,00	70400012 222,00					
				4		70400001 223,00	70400002 227,00					



Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2			Konsistenz	Größtkorn in mm	pumpfähig (P)	Sorten-Nr., Zementeigenschaften, Zementarten und Verkaufspreis in Euro / m³ (frei Bau)					
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Expositionsclassen / Feuchtigkeitsklasse				mittlere Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normaler Wärmeentwicklung Sorten-Nr. Euro		schnelle Festigkeitsentwicklung kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, hoher Wärmeentwicklung Sorten-Nr. Euro		langsame Festigkeitsentwicklung lange Ausschallfristen vorzugsweise bei warmer Witterung, geringer Wärmeentwicklung Sorten-Nr. Euro	
R-Beton - Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung nach DAfStb-Richtlinie *1)											
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht beton-angreifender Umgebung	C 8/10	X0 / WF	F3	16		20100321	Anfrage	20100322	Anfrage		
	C 12/15	X0/ WF	F3	16		20200321	Anfrage	20200322	Anfrage		
Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht)	C 16/20	XC1, XC2 / WF	F3	16		21301321	Anfrage	21301322	Anfrage		
	C 20/25	XC3 / WF	F3	16		21402321	Anfrage	21402322	Anfrage		
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	C 25/30	XC4, XF1 / WF	F3	16	P	23503321	Anfrage	23503322	Anfrage		
	C 30/37	XC4, XF1 / WF	F3	16	P	23603321	Anfrage	23603322	Anfrage		

*1) Je nach Rohstoffverfügbarkeit sind auch die Expositionsclassen XF1 und XA1 ausführbar

Mit Beton aus rezykliertem Gesteinskörnung schonen wir Ressourcen und schließen den Kreislauf des Gesteins.

1. Abbruch und Anlieferung der Hochbaurestmassen

Mineralische Baurestmassen aus dem eigenen Abbruch von Gebäuden oder Verkehrsflächen werden angeliefert.

2. Vorsortierung

Entfernung von Fremdstoffen wie Holz, Metalle und Kunststoffe bereits bei der Anlieferung. Diese werden aussortiert und einer eigenen Wiederverwertung zugeführt.

3. Brechen

Das vorsortierte Material wird gebrochen und zerkleinert.

4. Aufbereitung & Klassierung

Das gebrochene Material wird klasiert (gesiebt) und noch vorhandene störende Teile werden maschinell entfernt.

5. Recycling-Beton

Die rezyklierte Gesteinskörnung wird entsprechend den Regelwerken und Anforderungen zu Recycling-Beton verarbeitet. Ein nachhaltiger Baustoff mit hohen Produkt- und Qualitätsstandards entsteht.

Zuschlagsfreie Lieferzeiten von 07:00 bis 17:00 Uhr. Darüber hinaus berechnen wir folgende Zuschläge.			
Spätzuschlag pro Fahrmischer bei Abfahrt nach 17:00 Uhr von der Baustelle je angefangene Stunde		Euro	75,00
von Montag bis Freitag	von 22:00 - 07:00 Uhr	nach Vereinbarung	
Samstagsauslieferung	07:00 Uhr bis 12:00 nach Vereinbarung	je m ³	Euro 15,00
Sonn- und Feiertage	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	
Umbestellung d. vereinb. Lieferauftrags am Tag der disponierten Lieferung		je m ³	Euro 5,00
Expresslieferung: Lieferung innerhalb 10 h		je m ³	Euro 4,00
mind. jedoch 20,00 € pauschal bei Änderungen um mehr als 30 min., Änderung der Liefermenge um mehr als 10 % sowie eine gravierende Abweichung der vereinbarten Entladezeit.			
Abbestellung des vereinbarten Lieferauftrags am Tag der disponierten Lieferung	pauschal	je m ³	Euro 10,00
Außerdem behalten wir uns vor entstandene Kosten weiterzuberechnen!			
Konsistenzhöhung durch Fließmittelzugabe			
	Konsistenzhöhung durch Fließmittel um 1 Stufe	je m ³	Euro 6,50
	Konsistenzhöhung durch Fließmittel um 2 Stufen	je m ³	Euro 9,50
Verzögerungszeit	Verarbeitbarkeitszeit	2 bis 5 Std.	je m ³ Euro 5,50
		5 bis 8 Std.	je m ³ Euro 8,50
Bei allen Sorten der Konsistenzklasse F1 können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen. Haufwerksporig gelagerter F1-Beton (Pflasterbeton) muss bis zur Verarbeitung vor Austrocknen geschützt werden.			
Quellmittel ist nicht zur Herstellung für Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 zugelassen.		je kg	Euro 26,00
Die Preise verstehen sich für 1 m ³ Festmaß (verdichteter Beton) - abgeladen frei Baustelle innerhalb 25 km von unserem Werk mit einem nicht skontierfähigem Frachtanteil von 25,00 €/m ³ .			
Frachtausgleich bei Abnahmen pro Fahrzeug unter 5 cbm pro fehlenden cbm		je m ³	Euro 25,00
Die Entladezeit beträgt 10 Minuten pro m ³ ; max. 60 min pro Fahrzeug. Bei Überschreitung lehnen wir eine Haftung für zwischenzeitlich eingetretenen Erstarrungsbeginn des Betons ab und berechnen Standgeld.		je min	Euro 1,70
Nachlass bei Selbstabholung (nicht skontierfähig)		je m ³	Euro 6,00
Saisonzuschlag	Winterzuschlag wird berechnet vom 15.11. - 15.03.	je m ³	Euro 6,50
	Erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Frischbetoneigenschaften ab einer Betontemperatur von 25 Grad Celsius (Sommer VZ)	je m ³	Euro 2,50
Sonderleistungen	Zumischen von kundeneigenen Zusatzmitteln und Zusatzstoffen	je m ³	Euro 10,00
	Zumischen von kundeneigenen Stahlfasern	je m ³	Euro 10,00
	Außerdem erlischt dadurch unsere Gewährleistung		
Rückbeton behalten wir uns vor den Aufwand der Recyclingkosten zu berechnen mit		je m ³	Euro 100,00
Leihrüttler	bis 10 m ³	pauschal	Euro 50,00
	über 10 m ³	je m ³	Euro 5,00
Variabler Kostenzuschlag für CO₂ Abgabe, Energiekostenzuschlag und LKW Maut		je m ³	Euro 11,00
Kornzusammensetzung 0-32 für alle Betongütern liegen im günstigen Bereich zwischen den Sieblinien A/B nach DIN 1045.			
Bei Verwendung von gebrochenem Zuschlag (Splitt) beträgt der Aufpreis		je m ³	Euro 25,00
Sollten Material und Energiepreise während eines Lieferauftrags sowie Kostensteigerungen durch gesetzliche oder behördliche Auflagen (z. B. LKW Maut, CO₂ Abgabe) entstehen, werden wir diese ab dem Zeitpunkt der Einführung weiterberechnen.			
Gemäß DIN 12620 sind organische Bestandteile bei Verwendung von Rundkorn nicht gänzlich auszuschließen. Für Mängel an der Oberfläche insbesondere bei maschineller Oberflächenbehandlung übernehmen wir keine Gewährleistung.			
Rezepturnummer, Betongüte, Konsistenz, Größtkorn, Expositionsclassen, Menge, stündliche Liefermenge sowie der genaue Lieferzeitpunkt sind bei Bestellung unbedingt mit anzugeben!			
Abnahmeverweigerung: Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Können wir den Beton auf eine andere Baustelle umleiten, berechnen wir die Selbstkosten.			
Gewährleistung: Wir übernehmen für die von uns gelieferten Produkte ab Anlieferung eine 5-jährige Gewährleistung. Unsere Fahrer haben die Anweisung, unsere Produkte auf der Baustelle nicht zu verändern. Dies gilt insbesondere für eine nachträgliche Wasserzugabe (über die Rezepturmenge hinaus). Wird dennoch eine Veränderung vom Abnehmer gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. Unsere Gewährleistung erlischt damit.			
Güteüberwachung erfolgt sowohl im eigenen Betonlabor (WPK-Prüfstelle) als auch auf Grund eines Überwachungsvertrages durch das Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Universität München. Alle Einheitspreise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste werden alle früheren Angaben ungültig.			

Verteilermast Reichhöhe bis				26 m	36 m	45 m
Mindestrechnungsbetrag (nicht rabattfähig)				Euro 420,00	Euro 609,00	Euro 725,00
Förderzeit von bestelltem Förderbeginn bis Förderende max.: Fördermenge						
60 min.	Pauschal	0 - 10	cbm pro Einsatz	473,00	825,00	1.040,00
90 min.	Pauschal	10,5 - 20	cbm pro Einsatz	630,00	945,00	1.187,00
120 min.	Pauschal	20,5 - 30	cbm pro Einsatz	756,00	1.008,00	1.281,00
		30,5 - 50	cbm per cbm	24,30	29,20	37,30
		50,5 - 70	cbm per cbm	19,80	25,70	34,50
		70,5 - 100	cbm per cbm	19,20	25,20	33,30
		100,5 - 250	cbm per cbm	17,40	23,90	28,10
		über 250,5	cbm per cbm	16,10	21,40	25,60
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von (Berechnungsgrundlage: Gesamtzeit von bestelltem Förderbeginn bis Förderende zzgl. einer pauschalisierten Rüstzeit von 1,5 Std. Bei Schlauchverlängerung kann sich die Zeit entsprechend Aufwand verlängern. Abrechnung erfolgt je angefangene 15 min.)				15 m³ / h 273,00	20 m³ / h 394,00	20 m³ / h 520,00
Bemerkung Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet. Bestellungen erbitten wir mindestens 48 h vor Betonierbeginn!						
Sonderleistungen und Zuschläge (nicht rabattfähig)						
Rohrleitung		Miete je lfdm.		8,00	8,00	8,00
Bogen		Miete je Stück		8,00	8,00	8,00
Zusätzlicher 2. Schlauch / Reduzierung		Miete je Stück		33,00	33,00	33,00
Anlieferung von Rohrleitung über 20 lfdm. je LKW - Std.				80,00	80,00	80,00
Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle				95,00	100,00	105,00
Samstagszuschlag und Einsätze ab 17.00 Uhr Pumpbeginn je Stunde				40,00	40,00	40,00
Keine Auswaschmöglichkeit und Restbetonablage				100,00	115,00	135,00
Für vergebliche An- und Abfahrt bzw. kurzfristige Absage eines disponierten Auftrages berechnen wir 25 % vom möglichen Erlös, aber mindestens pro Auftrag				350,00	520,00	630,00
Nachzuschlag von 20.00 bis 06.00 Uhr		je Std.		40,00	40,00	40,00
Sonn- und Feiertagszuschlag						
(von Abfahrt bis Ankunft Betriebsstätte)		je Std.		75,00	80,00	95,00
Zuschlag für Faserbeton				2,50	2,50	2,50
Der Pumpeneinsatz sieht folgende bauseitige Leistungen voraus: - Einwandfreier und tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort für das betroffene Betonfördergerät. - Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau der bestellten Rohrleitungen sowie Einweisungspersonal für Fahrmaschinisten an der Pumpe. - Bereitstellung einer Anpumpschlämme in ausreichender Menge. - Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle. - Möglichkeit zur Reinigung der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile abgestellt sein. - Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls gegen Berechnung. - Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor diese weiterzuberechnen.						
Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen, die Preise verstehen sich daher rein netto (d.h. kein Skontoabzug). Allen vorstehenden Preisen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste werden die bisherigen Preislisten ungültig. Allen unseren Verkäufen und Lieferungen liegen unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde.						

EDV-Nr	Leistung	Preise in Euro (zzgl. MwSt.)
LB 1	Grundgebühr für Baustellenüberwachung	250,00
LB 2	Leihgebühr für Geräte zur Frischbetonprüfung (pro Tag) beinhaltet 1 Ausbreittisch nach DIN EN 12350-5 (Graf), 1 Frischbetonthermometer, Probenahme Schaufel, 3 Würfelformen Stahl	4,50
Frischbetonprüfung		
L1	Ermittlung der Frischbeton- und Lufttemperatur, Konsistenz, Frischbetonrohichte, Probekörperherstellung, Lagerung der Probekörper, einschließlich Prüfung auf Druckfestigkeit mit Ausstellung eines Prüfungszeugnisses von 1 - 3 Würfeln oder einer Serie Estrichprismen 4 x 4 x 16 cm (3 Stück)	220,00
L2	je weitere Probekörperherstellung, einschließlich Lagerung und Prüfung auf Druckfestigkeit und Prüfzeugnis, je Probekörper (1 Stück)	35,00
L3	Ermittlung der Frischbeton- und Lufttemperatur, Konsistenz, Frischbetonrohichte, Probekörperherstellung, Lagerung der Probekörper, einschließlich Prüfung auf Wasserundurchlässigkeit mit Ausstellung eines Prüfungszeugnisses von 1 - 3 Würfeln	260,00
L4	je weitere Probekörperherstellung, einschließlich Lagerung und Prüfung auf Wasserundurchlässigkeit und Prüfzeugnis, je Probekörper (1 Stück)	45,00
L5	Frischbetonanalyse (Auswaschversuch - Siebung)	210,00
L6	Bestimmung des Wasser-Zement-Wertes durch Darrversuch	50,00
L7	Bestimmung des Luftporengehaltes mittels LP-Topf	50,00
L8	Eignungsprüfung für Standardbeton (Frischbeton- und Lufttemperatur, Konsistenz, Rohdichte, Luftporengehalt, einschließlich Herstellung, Lagerung und Prüfung von 3 - 6 Würfeln)	350,00
L9	Eignungsprüfung für WU-Beton (Frischbeton- und Lufttemperatur, Konsistenz, Rohdichte, Luftporengehalt, einschließlich Herstellung, Lagerung und Prüfung auf Druckfestigkeit und Wasserundurchlässigkeit von 3 - 6 Würfeln)	450,00
Festbetonprüfung		
L10	Prüfung von Würfel oder Zylinder (keine Bohrkerne) auf Rohdichte und Druckfestigkeit mit Prüfzeugnis pro Stück	23,00
L11	Prüfung der Wasserundurchlässigkeit von Probekörpern mit Prüfzeugnis Prüfung von 1 Probe auf WU 2 Proben auf WU (je Probekörper) 3 Proben auf WU (je Probekörper)	60,00 55,00 50,00
L12	Prüfung der Biegezug- und Druckfestigkeit an prüffertigen Prismen mit den Maßen 4 x 4 x 16 cm je Serie (3 Stück)	120,00
L13	Zerstörungsfreie Prüfung (Rückprallhammer n. Schmidt) mit Prüfzeugnis (pro Prüffläche á 9) Messwerte, inklusive Vorbereitung; zzgl. Personal und km	100,00
L14	Ausstellung eines Prüfzeugnisses (WPK-Prüfstelle) pro Stück	15,00
Regiesätze		
R 1	Betontechnologe (pro Stunde)	70,00
R 2	Betonprüfer (pro Stunde)	55,00
R 3	Laborwagen (pro KM) zzgl. Kostensatz je Person	1,50

Bemerkung: Der Aufwand für Baustellen der Überwachungsklasse 2 (ÜK 2) wird nach besonderer Vereinbarung in Rechnung gestellt. Der Zeitpunkt der Abmeldung einer ÜK 2 Baustelle hängt vom vereinbarten Prüffalter der Probekörper ab und kann unter Umständen bis zu 90 Tage betragen.

ART Nr.	Material	Preise per to ab Werk in Euro	Schüttgewicht: to / cbm
610	Gebr. Frostschutz (Kalk- oder Granitmaterial) *1) 0 - 32 mm	18,00	2,10
611	Betonrecyclingmaterial 0 - 56 mm	9,00	1,80
612	Asphaltgranulat 0 - 22 mm	18,50	2,00
9945	Auffüllmaterial	9,00	1,90
9902	Oberboden	10,00	1,90
9905	Frostschutzkies *1)	19,00	1,80
9907	Baumsubstrat A, nicht tragfähig	26,00	1,80
9908	Baumsubstrat B	31,00	1,80
9910	Grubenkies sortiert 0 - 16 mm	20,50	2,00
9911	Grubenkies sortiert 0 - 32 mm	20,50	2,00
9914	Estrichsand 0 - 8 mm	20,50	1,80
9915	Humus - Sandgemisch	15,50	1,90
9916	Humus gesiebt	13,00	1,90
9919	Spielsand *4)	26,00	1,70
9920	Sand gesiebt 0 - 2 mm	13,00	1,70
9921	Sand gewaschen *2) *3)	20,50	1,70
9922	Riesel gewaschen *3)	20,50	1,70
9923	Riesel gewaschen *3)	20,50	1,70
9924	Riesel gewaschen *3)	20,50	1,70
9925	Riesel gewaschen 4 - 32 mm	20,50	1,70
9927	Riesel gewaschen 4 - 16 mm	20,50	1,70
9928	Riesel gewaschen 8 - 32 mm	20,50	1,70
9930	Brechsand - Splittgemisch 0 - 5 mm	23,00	1,40
9931	Brechsand *2)	23,00	1,40
9932	Kiessplitt 2 - 5 mm	23,00	1,40
9933	Kiessplitt 5 - 8 mm	23,00	1,40
9934	Kiessplitt 8 - 11 mm	23,00	1,40
9935	Kies-Streusplitt 2 - 5 mm	23,00	1,40
9936	Granit-Splitt verschiedene	25,00	1,90
ANNAHMEGEBÜHREN (nicht skontierfähig)			
700	Altasphalt	29,00	
710	Altasphalt mit Verunreinigung z.B. durch Oberboden, Boden, Beton	64,00	
702	Betonabbruch (Stahlbeton) Kantengröße max. 50 x 50 cm	21,00	
703	Betonabbruch (unbewehrt) Kantengröße max. 50 x 50 cm	15,00	
705	Betonabbruch (Stahlbeton) Kantengröße über 50 x 50 cm	31,00	
706	Betonabbruch (unbewehrt) Kantengröße über 50 x 50 cm	25,00	
708	Annahme von Bauschutt nur nach Vereinbarung	50,00	
9904	Aushubdeponiegebühr Z 0 Material	22,00	
Die jeweils geltende Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.			

*1) nach DIN EN 13285

*2) nach DIN EN 13043

*3) nach DIN EN 12620

*4) geprüft nach Vorgabe Baureferat München

Allgemeine Geschäftsbedingungen



gültig ab 01.01.2024

Verkauf von Transportbeton

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton, die gilt auch bei späteren Verträgen, es sei denn, der Käufer sei kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. ANGEBOT

Wesentlicher Bestandteil unseres Angebotes ist unsere jeweils gültige Preisliste. Für die richtige Auswahl der Betonsorte und Betonmenge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. LIEFERUNG UND ABNAHME

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle am Lieferfahrzeug; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzugs, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung-/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. Epidemien und Pandemien, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Stromausfälle, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abbruch haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Erklärenden. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Schwerlastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Der Käufer garantiert diese Voraussetzungen und haftet für alle daraus entstehenden Schäden. Der Käufer garantiert weiter, dass das Entleeren unverzüglich, zügig (für 1 m3 Beton längstens eine Zeitdauer von 10 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen kann. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gilt die von ihm beauftragte und den Lieferschein unterzeichnende Person uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des ordnungsgemäßen Empfangs bevollmächtigt. Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat. Mehrere Besteller eines einheitlichen Auftrags haften uns gegenüber gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir können an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle leisten. Sämtliche Käufer bevollmächtigen bereits jetzt einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache geht bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt der Übergabe auf den Käufer über. Bei Zulieferung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der vereinbarten Stelle entlädt.

4. MÄNGELANSPRÜCHE

Wir stellen den Beton unseres Lieferzeichnisses nach den geltenden Vorschriften her, er wird danach überwacht und geliefert. Für sonstigen Beton müssen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, im Übrigen gilt die übliche Beschaffenheit als vereinbart. Wird die Kaufsache nicht fachgerecht verarbeitet und/oder nachbehandelt, sind sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen. Für die Geltendmachung von Mängeln gilt § 377 HGB. Mängel sind schriftlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen (Beweislastregel). Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Ansprüche aus offensichtlichen Mängeln, gleich welcher Art, oder die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Kaufsache (in Art oder Menge) sind ausgeschlossen, wenn sie nicht sofort bei Übergabe des Betons gerügt werden; in diesem Fall hat der Käufer uns die Nachprüfung zu ermöglichen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Betonsorte sind sofort nach Erkennen oder Erkennen müssen unverzüglich zu rügen. Probewürfel dürfen nur dann als Beweismittel für die Güte verwendet werden, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der abgenommene Beton als genehmigt. Jede Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer die Kaufsache mit Zusätzen, insbesondere Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder sonst verändert oder sie vermengen oder verändern lässt. Wegen eines Mangels, der rechtzeitig gerügt wird und den wir zu vertreten haben, behält sich der Verkäufer vor, nach seiner Wahl eine mangelfreie Kaufsache neu zu liefern oder den Mangel selbst zu beseitigen oder den Kaufpreis nach billigem Ermessen zu mindern. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind beschränkt auf den unmittelbaren Schaden aus der mangelhaften Lieferung. Alle Mängelansprüche, außer solcher nach den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB, verjähren, abweichend von § 195 BGB, innerhalb von zwei Jahren; die Ausnahme gilt nicht, wenn die VOB/B insgesamt in den Vertrag einbezogen ist.

5. HAFTUNG UNS SONSTIGEN GRÜNDEN

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers - abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Etwasiges Fördern unseres Transportbetons auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/ oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrags. Unsere

gesetzlichen Regressrechte (§§ 478, 479 BGB) innerhalb einer Lieferkette gelten auch dann, wenn die Sache am Ende der Lieferkette nicht an einen Verbraucher, sondern an einen Unternehmer geliefert wurde.

6. SICHERUNGSRECHTE

Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher -auch zukünftig- aus dem Auftrag entstehender Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte seinen daraus folgenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung der Kaufsache erwerben, erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der neuen Sache. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert der Kaufsache ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Kaufsache mit anderen beweglichen Sachen eine einheitliche neue Sache entsteht und der Käufer an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs oder der Weiterverarbeitung der Kaufsache oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 schon jetzt alle, auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Weiterverarbeitung der Kaufsache mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Kaufsache mit Rang vor dem Rest ab. Für den Fall, dass der Käufer die Kaufsache zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder aus der Kaufsache hergestellten neu- en Sachen verkauft oder die Kaufsache mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Sache mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten off- estehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungs- erklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzu- weisen und Nachwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nachwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nachwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nachwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert der Kaufsache im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20% übersteigt.

7. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Auslieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/ oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Bei Nicht- Kaufleuten gilt dies jedoch erst nach Ablauf der Frist aus § 309 Nr. 1 BGB. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankauf, sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Grundsätzlich ist der Kaufpreis mit Vertragsschluss fällig ohne Abzug. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen -auch bis dahin gestundete- sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät und/ oder nicht mehr kreditwürdig ist, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird. Wir selbst sind als dann berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Skontierung bedarf unserer Einwilligung; Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Verkäufer darf nach billigem Ermessen bestimmen, wie eine nicht ausreichende Leistung des Käufers auf seine Schuld - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen - angerechnet wird. Wechsel, die in jedem Fall bei der Landeszentralbank diskontfähig sein

müssen, und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber sowie für uns kosten- und spesenfrei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen.

8. FREMDÜBERWACHUNG

Den Beauftragten des Fremdübergabers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. ERBRAUCHERSCHLICHTUNG

Die Guggenberger GmbH ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungs- verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil- zunehmen.

10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTS STAND

Erfüllungsort bei Abholung ist unser Lieferwerk, bei Lieferung die vereinbarte Stelle, für die Zahlungsverpflichtung des Käufers der Hauptsitz der Firma. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) wird der Sitz der Firma vereinbart. Die Anwendung deutschen Rechts wird vereinbart.

11. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so beruht das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dann eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen.

Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes samt Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter sei kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

1. ANGEBOT

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. PFLICHTEN DES VERMIETERS

Dem Mieter wird nur der Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit gewährt. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Streit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des gemieteten Fahrzeuges maßgebend. Wir bemühen uns, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Zu vertretende Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter zur Geltendmachung seiner Rechte, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Vertragserfüllung erschweren, diese verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. Epidemien und Pandemien, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, z. B. Ausfall von Versorgungsanlagen. Mängelansprüche für die mit der vermieteten Sache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Schadensersatzansprüche des Mieters - abgesehen von solchen aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit- gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für durch uns zu vertretende Schäden -außer bei Personenschäden-ist auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung je Schadensfall begrenzt.

3. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Im Übrigen hat der Mieter alle für Ingebrauchnahme und Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen: So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigungen des Gebrauchs der vermieteten Sache, insbesondere für Straßen und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er garantiert vor allem, dass der Vermieter den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Schwerlastwagen unbehindert befahrbaren, sicheren Anfuhrweg und Aufstellungsort voraus. Ferner garantiert er die sichere Förderung, insbesondere, dass Bau-, Schallungs und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden aus

Garantie. Des Weiteren hat der Mieter für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Schließlich hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzuhalten. Erbringt der Mieter diese Voraussetzungen nicht, dürfen wir unsere Leistung zurückhalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Beseitigung von durch die Vertragserfüllung verursachter Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, übernimmt der Mieter allein. Der Mieter garantiert ferner, dass die zu fördernde Sache mit der Mietsache überhaupt

förderbar ist und deren Anforderungen entspricht. Die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abbruch trägt der Mieter. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. SICHERUNGSRECHTE

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen gegen ihn aus dem Mietvertrag oder der laufenden Geschäftsverbindung schon jetzt seine - auch zukünftig entstehenden - Forderungen aus dem Vertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretungs- erklärungen des Mieters schon jetzt an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der Wert unserer Leistung entspricht dem vereinbarten Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20 % übersteigt.

5. MIETZINS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen Verbraucher, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Grundsätzlich wird der Mietzins laut gültiger Preisliste vereinbart. Zuschläge für das Bereitstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Grundsätzlich ist das Entgelt sofort fällig ohne jeden Abzug. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen -auch bisher gestundete - sofort fällig, sobald der Mieter mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät und/oder nicht mehr kreditwürdig ist, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder er als vermögenslos im Register gelöscht wird. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Als dann dürfen wir jederzeit weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig machen, Schadensersatz statt der Leistung verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten; ferner können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter ist der Zahlung in Verzug, so verpflichtet er sich zur Tragung von Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz sowie zum Ersatz unseres sonstigen Verschuldens. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Einem Kaufmann gegenüber sind wir berechtigt, bei Fälligkeit gegen fällige Ansprüche aufzurechnen, die er gegen mit uns verbundene Unternehmen hat. Der Vermieter darf nach billigem Ermessen bestimmen, wie eine nicht ausreichende Leistung des Mieters auf seine Schuld - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen - angerechnet wird.

6. VERBRAUCHER SCHLICHTUNG

Die Guggenberger GmbH ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

7.ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort der Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist der vereinbarte Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz des Vermieters. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) wird der Sitz des Vermieters vereinbart. Die Anwendung deutschen Rechts wird vereinbart.

8. UNWIRKSAMKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so beruht das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, dann eine neue, zulässige Regelung dieses Punktes zu treffen

Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.



Baukompetenz

aus der Oberpfalz



HOCHBAU

TIEFBAU

**SCHLÜSSEL-
FERTIGBAU**

WWW.GUGGENBERGER-BAU.DE